

10. April 1874.

65.

am 10. April 1874 wird mit der Einberufung  
des Ausschusses beauftragt.

Actum Samstags den 11. April 1874.

Vor versammeltem Regierungsrathe.  
In Abwesenheit des Herrn Regierungsrathes  
Präsidenten Pfenniger.

N<sup>o</sup> 54.

Verordn. d. Landesregierung d.  
Gef. Entw. Entw. d. Krank.  
Anstalten u. Anstaltungsver-  
ordnungen.

Die Landesregierung des Großherzogthums Baden  
hat die beantragten Anträge und Anträge  
auf folgende Weise erledigt.

§ 11 enthält folgende Bestimmungen:

1. Der Director des medicinischen Betriebs  
am Landeshospital für 2500.
2. Der Director des pharmaceutischen Betriebs  
am Landeshospital für 2000.
3. Der Director des ophthalmologischen  
Betriebs am Landeshospital für 1000.
4. Der Director des Geburtshauses für 1500.
- u. s. w.

§ 12 Die beiden Ziffern des obigen Entwurfs  
sind in folgender Weise geändert:

- 1 für die Bekämpfung der Cholera für  
für 2000 - 3000 mit einer Familienwohnung.
- 2 für die übrigen Bekämpfungen für 1500 - 2500  
mit einer Station.

§ 13 enthält folgende Bestimmung: